ARBEITSRECHT – A25

Stand: Januar 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Aushangpflichten für Arbeitgeber

Jedes Unternehmen, das Mitarbeiter beschäftigt, ist gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Gesetze und Rechtsvorschriften im Betrieb öffentlich zugänglich zu machen. Dadurch sollen die Mitarbeiter über ihre Rechte informiert werden. Dabei ist im Einzelnen zu prüfen, ob das Unternehmen unter die von der Regelung betroffenen Branchen oder Betriebe fällt. Unter welchen Voraussetzung ein Gesetz ausgehängt werden muss, können Sie der untenstehenden Aufstellung entnehmen. Auf freiwilliger Basis kann der Arbeitnehmer seine Belegschaft über weitere ihrer Rechte informieren, z.B. über das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), das Bundesurlaubsgesetz (BurlG) oder das Mindestlohngesetz MiLoG).

Üblicherweise erfolgt ein Aushang an einem "**schwarzen Brett**" an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes. Teilweise sind in den gesetzlichen Regelungen aber auch **bestimmte Aushangsorte** vorgesehen (Beispiel Heimarbeitergesetz: Aushang der erforderlichen Angaben in den Ausgaberäumen). Besteht ein **Betriebsrat**, ist dieser über den Aushang zu unterrichten. Sind von dem Aushang **ausländische Mitarbeiter** betroffen, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, kann eine (zusammenfassende) Übersetzung erforderlich sein.

Praxistipp: *Im Fachbuchhandel gibt es vorgefertigte Zusammenstellungen, die zum Aushang geeignet sind. Die Aushänge sollten aktualisiert werden, um auch über die gesetzlichen Neuregelungen zu informieren. Die Gesetzestexte können auch kostenlos unter www.gesetze-im-internet.de abgerufen werden.*

Die wichtigsten aushangpflichtigen Gesetze sind:

Regelungs-gebiet	Rechts-grundlage	Adressat	Art und Weise	Inhalt
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	§ 12 Abs. 5, § 13 AGG	alle Betriebe	Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder durch Einsatz im Betrieb üblicher Informations- und Kommunikationstechnik	AGG, § 61b ArbGG, Informationen über die Beschwerdestelle nach § 13 AGG

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

Arbeitsschutzvorschriften	je nach Branche	jeweilige Branche (zum Beispiel Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung)	an geeigneter Stelle auslegen oder aushängen	Text der einschlägigen Vorschriften
Arbeitszeitgesetz	§ 16 ArbZG	alle Betriebe	über die im Betrieb übliche Informations- und Kommunikationstechnik oder an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auslegen oder aushängen	Text des Gesetzes sowie der einschlägigen auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen
Betriebsvereinbarungen	§ 77 Absatz 2 BetrVG	alle betroffenen Betriebe	an geeigneter Stelle auslegen	Text der unterzeichneten Betriebsvereinbarung
Heimarbeitsgesetz	§§ 6 Satz 2, 8 Absatz 1, 19 Absatz 2 HAG	Personen, die Heimarbeit ausgeben, weitergeben oder abnehmen	in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle beziehungsweise an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle	Liste der beschäftigten Heimarbeiter, Entgeltverzeichnisse und sonstige Vertragsbedingungen, Entgeltregelungen nach §§ 17 - 19 sowie der bindenden Festsetzungen im Wortlaut
Jugendarbeitsschutzgesetz	§§ 47, 48, 54 JArbSchG	Betriebe mit mindestens einem jugendlichen Beschäftigten	über die im Betrieb übliche Informations- und Kommunikationstechnik oder an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen	Kopie des Gesetzes und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, ab drei Jugendlichen auch Aushang über Beginn und Ende der Arbeits-

				zeit sowie Pausen, Ausnahmebewilligungen der Aufsichtsbehörde, sofern erteilt
Mutterschutzgesetz	§ 26 MuSchG	Betriebe, die regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigen, auch bei Heimarbeiterinnen	an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen, bei Heimarbeiterinnen in der Räumen der Ausgabe und Annahme Ausnahme: wenn Arbeitgeber das Gesetz in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich gemacht hat	Kopie des MuschG
Teilzeit- und Befristungsgesetz	§ 18 TzBfG	Arbeitgeber mit befristet Beschäftigten	Allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen	Information über unbefristete zu besetzende Arbeitsplätze
Tarifvertrag	§ 8 TVG	tarifgebundene Arbeitgeber, bei Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags alle betroffenen Arbeitgeber	im Betrieb bekanntzumachen	maßgebliche Tarifverträge sowie rechtskräftige Beschlüsse nach § 99 ArbGG
Unfallverhütungsvorschriften der BG (UVV)	§§ 15, 138 SGB VII; § 12 BGV A1	alle Betriebe	Unterrichtung bzw. an geeigneter Stelle zugänglich machen	einschlägige Vorschriften sowie zuständige Berufsgenossenschaft und deren Geschäftsstellen

Wahlen	jeweilige Wahlordnung	betroffene Betriebe	nach jeweiliger Wahlordnung	zum Beispiel Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Wahlvorstand, Wahlergebnisse

Verstöße gegen die Aushangpflicht

Kommt der Arbeitgeber seiner Aushangpflicht nicht nach, können unterschiedliche Folgen eintreten. Der Arbeitgeber kann sich **schadensersatzpflichtig** machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangpflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist. Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtungen eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einem **Bußgeld** belegt werden kann. Sind betriebsverfassungsrechtliche Regelungen betroffen, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestehen; Verstöße im Zusammenhang mit Wahlen können eine Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben.

Dieses Merkblatt soll - als Service IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.